



Nummer: 99/2019
den 11.09.2019

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	10.10.2019
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	26.09.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Neuorganisation der Forstverwaltung im Landkreis
Esslingen/Abrechnung von forstlichen Betreuungsdienstleistungen
und kommunaler Holzverkauf (einschließlich Rechnungstellung) zu
Gestehungskosten

Anlagen: Karte Forstreviere im Landkreis Esslingen ab 01.01.2020 (Anlage 1)
Organigramm Amt 47 - Forstamt ab 01.01.2020 (Anlage 2)
Kalkulation der Betreuungsentgelte (Anlage 3)
Änderungssatzung (Anlage 4)

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

1. Die Mitglieder des Kreistags nehmen zur Kenntnis:
 - a) die Neuorganisation der Forstverwaltung im Landkreis Esslingen (Anlagen 1 und 2) und
 - b) die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Erbringung der forstlichen Betreuungsleistungen, als Aufgabe der Unteren Verwaltungsbehörde, in Höhe von 74,00 € zzgl. MwSt. je ha forstliche Betriebsfläche (Anlage 3).
2. Der Erweiterung der Durchführung des Holzverkaufs auf den gesamten Holzverkauf im Nichtstaatswald als freiwillige kommunale Aufgabe wird zugestimmt.

3. Für den kommunalen Holzverkauf werden folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:
 - a) Holzverkauf: 3,50 € zzgl. MwSt. je Festmeter
 - b) Fakturierung: 0,50 € zzgl. MwSt. je Festmeter
4. Der Ausschuss für Technik und Umwelt wird beauftragt, künftig die Anpassung der Entgelte der kommunalen Holzverkaufsstelle in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung ist diese entsprechend anzupassen.
5. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Esslingen in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) wird beschlossen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufgaben der Forstverwaltung des Landkreises Esslingen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 im Teilhaushalt 8, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 5550 dargestellt. Sie unterteilen sich in hoheitliche Aufgaben und in entgeltpflichtige Dienstleistungen der unteren Forstbehörde und in den kommunalen Holzverkauf.

Für die hoheitlichen Aufgaben erhält der Landkreis pauschale Zuweisungen als staatliche untere Verwaltungsbehörde im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Diese sind im Teilhaushalt 9, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 6110 veranschlagt. Nach Mitteilung des Landes beträgt der auf den hoheitlichen Bereich des Forstes im Landkreis Esslingen entfallende Anteil in 2020 rd. 0,553 Mio. EUR.

Für die entgeltpflichtigen Dienstleistungen der unteren Forstbehörde (Erbringung der forstlichen Betreuungsleistungen) sowie für die Aufgaben der kommunalen Holzverkaufsstelle wurden zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kostendeckende Entgelte kalkuliert.

Sachdarstellung:

Im Landkreis Esslingen befinden sich rund 19.500 Hektar Wald, von denen 10.500 Hektar (54 %) im Besitz der Städte und Gemeinden (sog. Kommunal- oder Körperschaftswald), 2.500 Hektar (13 %) im Privateigentum (sog. Privatwald) und 6.500 Hektar (33 %) im Besitz des Landes (sog. Staatswald) sind. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt hat bisher als sog. „Einheitsforstamt“ hoheitliche Aufgaben im Forst sowie die forsttechnische Betriebsleitung in allen Wäldern wahrgenommen. Lediglich die Stadt Esslingen hat eine eigene Forstverwaltung, die die dortigen Wälder betreut. Darüber hinaus verkauft der Landkreis über die zentrale Holzverkaufsstelle einen Teil des in den Kommunalwäldern geschlagenen Holzes für die Städte und Gemeinden.

Das Land fördert bisher diese Form der Beförderung, indem es den Landratsämtern das Personal des höheren forsttechnischen Dienstes zur Verfügung stellt

und das Personal des Landkreises über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) finanziert. Die derzeit von den Waldbesitzern für die Beförderung erhobenen Forstverwaltungskostenbeiträge sind nicht kostendeckend. Diese werden vom Landkreis vereinnahmt und mindern die FAG-Zuweisung des Landes entsprechend.

Im kartellrechtlichen Verfahren über die Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Entscheidung vom 12.06.2018 die vorangegangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf und des Bundeskartellamts aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben. Eine Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig war, hat der BGH nicht getroffen. Das Land Baden-Württemberg hat daraufhin an seiner Entscheidung, die Betreuung und Bewirtschaftung des Staatswaldes in eine eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu überführen, festgehalten.

Das zwischenzeitlich geänderte Bundeswaldgesetz, das Gesetz zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg (2019), das EU-Beihilferecht, das Wettbewerbsrecht und das Vergaberecht sowie die Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen im Landtag von Baden-Württemberg zur Ausgliederung des Staatswaldes in eine AöR führen zu strukturellen Änderungen im Bereich der Forstverwaltung in Baden-Württemberg. Infolge dessen muss auch der Landkreis Esslingen seine Forstverwaltungsstrukturen und sein forstliches Dienstleistungsangebot für den Nichtstaatswald (Körperschafts- und Privatwald) mit Wirkung zum 01.01.2020 an die rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Der Landkreis Esslingen wird den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden auf Basis von Gestehungskosten ein umfassendes, kompetentes und fachlich hochwertiges Beratungs- und Betreuungsangebot unterbreiten, um kreisweit eine flächendeckende Betreuung des Nichtstaatswaldes zu gewährleisten und die vorbildliche Waldbewirtschaftung dauerhaft sicherzustellen.

Die Betreuung des Nichtstaatswalds im Landkreis Esslingen soll künftig im Rahmen des Organisationsmodells „Landesforstverwaltung ohne Holzverkauf“ erfolgen, weil dieses Modell die weitgehende Beibehaltung der bestehenden Forstverwaltungsstrukturen im Landratsamt und der Betreuungsleistungen der unteren Forstbehörde für den Kommunal- und Privatwald ermöglicht. Das Organisationsmodell stellt für den Landkreis Esslingen eine gute Lösung sowohl für den Wald als auch für die Waldbesitzenden dar. Die Wünsche vor allem der kommunalen Waldbesitzenden werden erfüllt. Dazu gehört beispielsweise, dass für den Nichtstaatswald weiterhin der jeweilige Kreisrevierförster auf der Gemarkung Ansprechpartner ist. Ebenso können wie bisher Synergieeffekte innerhalb der Forstverwaltung auf Kreisebene genutzt werden.

Die hoheitlichen Aufgaben sowie die Beratung und Betreuung des Nichtstaatswaldes werden künftig von der unteren Forstbehörde mit 10 nachgeordneten Kreisforstrevieren wahrgenommen (Revieraufteilung in Anlage 1), die den Sachgebieten im Forstamt des Landratsamts Esslingen zugeordnet sind (Organigramm in Anlage 2). Die Stadt Esslingen wird den Revierdienst in ihrem Stadtwald auch weiterhin selbst durchführen. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes

erfolgt künftig durch ForstBW (Anstalt öffentlichen Rechts). Im Landkreis Esslingen werden dafür die Forstbezirke Schurwald, Schönbuch und Mittlere Alb zuständig sein.

Die Holzvermarktung als wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht mit einer beihilferechtlichen Öffnung im Bereich der Vergabe von forstlichen Dienstleistungen vereinbar. Diese wird deshalb künftig für alle nichtstaatlichen Waldbesitzenden über die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises abgewickelt werden. Mit Beschluss vom 23.04.2015 hat der Kreistag bereits der Einrichtung einer kommunalen Holzverkaufsstelle zur Vermarktung des Nadelstammholzes aus nichtstaatlichem Waldbesitz größer 100 ha als freiwillige Aufgabe zugestimmt. Der Aufgabenbereich der kommunalen Holzverkaufsstelle ist nunmehr ab 01.01.2020 auf die Vermarktung aller Holzsortimente aus dem Nichtstaatswald sowie auf alle nichtstaatlichen Waldbesitzenden zu erweitern.

Künftig werden nur noch die hoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde einschließlich der Waldpädagogik über FAG-Zuweisungen des Landes finanziert. Die Betreuungsdienstleistungen als staatliche Aufgabe sowie der Holzverkauf als kommunale Aufgabe müssen ab 01.01.2020 zu Gestehungskosten abgerechnet werden.

Die Betreuungsdienstleistungen umfassen den forstlichen Revierdienst, die Verkehrssicherung entlang öffentlicher Verkehrswege und Bebauung sowie die Wirtschaftsverwaltung. Die Höhe der privatrechtlichen Entgelte hierfür wurden auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfs 2020 kalkuliert und durch den Landrat festgesetzt. Sie betragen jährlich 74,00 Euro zzgl. MwSt. je Hektar forstliche Betriebsfläche. Einzelheiten zur Kalkulation können der Anlage 3 entnommen werden.

Das Land gewährt den Kommunen einen individuellen sog. Mehrbelastungsausgleich, der 10 bis 30 Euro je Hektar forstliche Betriebsfläche beträgt. Die Höhe ist abhängig vom Erholungswaldanteil und vom planmäßigen jährlichen Holzeinschlag.

Für die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte der kommunalen Holzverkaufsstelle ist der Kreistag zuständig. Bei der Kalkulation auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfs 2020 wurde eine jährliche Verkaufsmenge von 40.000 Festmetern unterstellt. Diesen stehen voraussichtliche Aufwendungen in Höhe von jährlich rund 160.000 Euro (Personalkosten 131.500 Euro sowie Sachkosten 28.500 Euro) gegenüber. Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Leistungen der Holzverkaufsstelle 4,00 Euro zzgl. MwSt. (Holzverkauf 3,50 Euro sowie Fakturierung 0,50 Euro) pro Festmeter festzusetzen.

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 25 der Hauptsatzung für den Landkreis Esslingen ist der Kreistag für die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (Tarifen) zuständig. Bezüglich der öffentlichen Abgaben ist dies nach der Landkreisordnung vorgeschrieben. Die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten kann dagegen auf Ausschüsse übertragen werden. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Da die Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle künftig über privatrechtliche Entgelte abgerechnet werden, kann die entsprechende Regelung im Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung des Landkreises Esslingen aufgehoben werden (Änderungssatzung in Anlage 4).

Für die bestehenden Verträge mit den Kommunen im Landkreis Esslingen zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung und des Holzverkaufs entfällt ab dem 01.01.2020 die Geschäftsgrundlage. Sie werden deshalb aufgehoben und noch im 4. Quartal 2019 durch neue angepasste Verträge ersetzt. Die Städte und Gemeinden wurden in einer Informationsveranstaltung am 26.07.2019 des Landratsamts über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Forstneuorganisation unterrichtet.

Heinz Eininger
Landrat